

S. 399: Will man die Bezeichnung „letzte Ölung“ aus pastoral-praktischen Gründen vermeiden oder verdrängen, so bürgere man etwa den Ausdruck „das heilige Krankenöl“ ein; aber geschichtlich ist die Umdeutung des Namens „letzte Ölung“ = „letzte unter den liturgischen Salbungen“ unhaltbar und wird sich im Empfinden des Volkes auch nie durchsetzen. — S. 401: Daß die letzte Ölung an sich alle zeitlichen Sündenstrafen tilgt und die Seele zum unmittelbaren Eingang in die Seligkeit zubereitet, hat Kern, *De sacr. extremae unctionis p. 81—114*, überzeugend nachgewiesen. Vgl. auch Pohle III⁵, S. 583 ff. Diese kleinen Ausstellungen, deren Liste sich unschwer fortsetzen ließe, sollen dem allgemeinen Werturteil über das prächtige Werk keinen Eintrag tun.

Linz.

Prof. Dr. W. Grossam.

4) **Die Verwaltung der heiligen Sakramente.** Von Dr. Franz Xaver Muß, Domkapitular in Freiburg i. Br. Vierte, auf Grund des Codex Iuris Canonici neu bearbeitete Auflage. 8^o (VIII u. 304). Freiburg i. Br. 1920, Herder. M. 24.50 und Zuschläge.

Das vorliegende Buch wurde, wie das Vorwort mitteilt, vom Jahre 1900 ab dreimal als Manuskript für die Alumnen des Priesterseminars St. Peter gedruckt. Es diente als Grundlage für die Vorlesungen, welche der Verfasser als Regens des Priesterseminars abzuhalten hatte, und sollte den Alumnen das bieten, was sie als Seelsorger in der Pastoralen über die Verwaltung der heiligen Sakramente notwendig wissen müssen. Das günstige Urteil über die Brauchbarkeit des Buches, das auch von älteren Geistlichen in und außerhalb der Erzdiözese vielfach verlangt wurde, hat den Verfasser bewogen, dem Wunsche nach Veröffentlichung desselben im Buchhandel zu entsprechen.

Das handliche und übersichtliche Werk, welches in allem den neuen Kodex berücksichtigt, wird Seelsorgern und Studierenden willkommen sein. Es bietet das praktisch Wichtige, das fertige Resultat der pastoraltheologischen Wissenschaft ohne den wissenschaftlichen Apparat und ohne Eingehen auf die wissenschaftlichen Nachweise und Begründungen. Allerdings ist manches etwas düftig, jedenfalls unzureichend für schwierigere Fälle. Unrichtig ist der Schlussatz S. 43; can. 809 schließt verstorbenen Ungetauften nicht von der Applikation aus. — Auch die folgenden Sätze über die Applikation für Akatholiten und solche, denen das kirchliche Begräbnis verweigert werden muß, sind zum mindesten unklar und missverständlich. — Irrig ist die Behauptung S. 44, die heilige Messe dürfe nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang gelesen werden; die aurora des can. 821, § 1, ist nicht der Sonnenaufgang. — Die Antwort des Präfekten der Propaganda vom 10. Juli 1869 (S. 54) hinsichtlich der Beichtpflicht solcher Konvertiten, die unter Bedingung wiedergetauft werden, ist keine Kongregationsentscheidung und schafft nicht allgemeines Recht. — Sind unter den „Pfarrkuren“ (S. 117) die cooperatores parochiales gemeint, so wäre es unrichtig, ihnen ordentliche Beichtjurisdiktion zuzuerkennen. Ein evidenter lapsus ist S. 131 der Satz: „Die Unkenntnis der Strafe (solius poenae, can. 2202, § 2) schützt nicht vor der Zensur.“ Vgl. can. 2229, § 3. Ebenso, was S. 133 von bischöflichen Reservatzensuren gesagt wird. So ließen sich noch manche Einzelheiten anmerken, wo das Streben nach Kürze zu Ungenauigkeit, Missverständlichheit oder Lückenhaftigkeit geführt hat. — Im ganzen ist das Werk sehr brauchbar und wird viele Freunde finden.

Linz.

Prof. Dr. W. Grossam.

5) **De absolutione complicis et sollicitatione.** Auctore Aloysio de Smet. Altera editio ad novam Codicis recognita (129). Brugis 1921, Car. Beyaert, Editor. Fr. 6.—.

Die Monographie behandelt mit meisterhafter Klarheit und erschöpfernder Gründlichkeit nicht nur theoretisch die einschlägige Disziplin der Kirche, sondern auch praktisch das Vorgehen des Beichtwalters und des kirchlichen Richters in den Fällen, wo ein solches Delikt gegeben ist. Alle einschlägigen Dokumente und kirchlichen Entscheidungen, sowie die in Betracht kommenden Formularien bei Behandlung solcher Fälle sind in extenso abgedruckt. In den Streitfragen, die auch durch den neuen Kodex nicht ganz beseitigt wurden, nimmt der Verfasser einen wohlriogenen, maßvollen Standpunkt ein. Die mustergültige Studie leistet den Lehrern der Pastoraltheologie, den Beichtwältern und den kirchlichen Richtern gleich wertvolle Dienste.

Linz.

Prof. Dr W. Grossam.

6) **De poenis ecclesiasticis.** Scholarum usui accommodaverat H. Noldin S. J. Codici juris canonici adaptavit A. Schönegger S. J. Ed. 12a (129). Oeniponte 1921, typis et sumptibus Fel. Rauch.

Noldins bekannter Traktat über die Kirchenstrafen ist hier nach dem neuen Gesetzbuch vollständig umgearbeitet. Der Kommentar ist außordentlich gründlich und sorgfältig. Noldins klare, schulgemäße Darstellung ist gewahrt. Nun steht das große Moralwerk Noldins in allen seinen Teilen (den Traktat de Sexto ausgenommen, an dem nur ganz wenig zu ändern ist) wieder auf der Höhe der durch den Kodex geschaffenen Rechtslage.

Linz.

Prof. Dr W. Grossam.

7) **Der Weg zum Leben.** Katholisches Religionsbuch mit Beispielen und Bildern. Von Geistl. Rat Johann Ev. Pichler. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage (11. bis 15. Tausend) 8° (VI u. 527). Mödling bei Wien, Missionshaus St. Gabriel. Brosch. K 70.—; geb. K 100.—.

Von Pichlers „Weg zum Leben“ sind in einem Jahre 10.000 Exemplare abgesetzt worden, wohl ein Beweis für die Brauchbarkeit dieses prächtigen Volksbuches. Die neue Auflage weist in bezug auf Bilder und Beispiele sorgsamste Verbesserungen auf. (Bild S. 27 könnte wegbleiben.) Die Bilder und Beispiele aus dem Kriege sind vielfach durch Beispiele aus dem Missionsleben ersetzt worden. Der Ertrag des Buches kommt der Heidemission, dem größten und herrlichsten aller Liebeswerke, zugute. Wiederum sei darauf hingewiesen, daß „Der Weg zum Leben“ dem Katecheten in der Fortbildungsschule wertvollste Dienste leistet.

Linz.

Rechberger.

C) Literarischer Anzeiger.

(Die Redaktion behält sich ausdrücklich das Recht vor, nach ihrem Ermessen mit Rücksicht auf den verfügbaren Raum über eingesandte Bücher und Zeitschriften entweder eine Besprechung oder nur die Anzeige und allenfalls eine kurze Inhaltsangabe an dieser Stelle zu bringen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingelangten Druckwerke erfolgt in keinem Falle. Die bloße Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte der betreffenden Schriftwerke.)

Amica matrum. Die gesegnete Mutter. Gebet- und Erbauungsbüchlein für christliche Mütter zur treuen und freudigen Wahrung des Eheganges und zur Erlangung einer glücklichen Niederkunft. Mit kirchlicher Druck-erlaubnis. F. 13 + 9 (204). Mergentheim, Verlagsbuchhandlung Karl Ohlinger. In Pappeband M. 6.60.

Anwander, Dr Anton, und Zoepfl, Dr Friedrich. Siehe, ich stehe vor der Türe! Ein Büchlein für Erstkommunikanten. Mit 4 Bildern. 24°